

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	22.10.2015

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	04.11.2015	
Kreisausschuss	18.11.2015	
Kreistag	02.12.2015	

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 02.12.2015 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 3. Änderungssatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree soll die Benutzungsgebührensatzung vom 28.11.2012 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 – wie in der Anlage dargestellt – aktualisiert werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der BGS sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

§ 1

Dem Verweis auf § 28 Absatz 2 wird die Satzung (Abfallentsorgungssatzung), welche diesen beinhaltet, hinzugefügt.

§ 2

Der gesamte § 2 wird neu strukturiert. Das neue Eich- und Messgesetz muss bei den Verwiegungen auf den Waagen des KWU-Entsorgung Anwendung finden. Somit wurde im Absatz 1 der Satz 2 gestrichen, da es nun nicht mehr auf den Ausfall der Waage ankommt, ob das Volumen geschätzt werden muss.

Ein neuer Absatz 2 weist die Eichgrenze der beiden Waagen des KWU-Entsorgung aus und gibt an, wie bei Unterschreitungen zu verfahren ist.

Die Regelungen der bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 sind sinnvoll zu neuen Absätzen 3 und 4 in einer jeweils neuen Textfassung zusammengefasst worden.

Der neu gefasste Absatz 4 regelt die Annahmemodalitäten von Sperrmüll aus Haushalten. Da es sehr häufig dazu kommt, dass die Kleinmengenregelung von 1 m³ (neu: Buchstabe a) von den Bürgern nicht wahrgenommen wird, werden Mehrmengen zukünftig kostenpflichtig sein (Buchstabe b). Es ist eine Lenkungswirkung beabsichtigt. Die Bürger sollen verstärkt dazu übergehen, den Sperrmüll am Entstehungsort abholen zu lassen. Somit würden die Abfallkleinmengenannahmen entlastet werden.

§ 3

Die Gebührensätze wurden neu kalkuliert (siehe Anlage zur Benutzungsgebührensatzung).

Im Absatz 1 entfällt der Satz 3. Auch hier greift das neue Eich- und Messgesetz, welches eine Angabe in m³ bei Unterschreitung der Eichgrenze nötig macht.

Der Satz 4 entfällt ebenfalls. Der Absatz 1 verweist auf die Anlage A, diese erhält mit In-Kraft-Treten dieser Satzung neben der Angabe der Gebühr pro Tonne auch eine Gebühr pro m³.

Im Absatz 2a wird der Zusatz „außer Sperrmüll aus Haushalten“ gestrichen, da sonst der Absatz 6 des § 2 unterlaufen wird.

Der Absatz 2a erhält eine Unterteilung der Gebühren in:

- Hausmüll und
- Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

Im Absatz 2c wird Satz 3 entsprechend der Änderungen des Eich- und Messgesetzes neu gefasst.

Der Absatz 3 erhält unterhalb den Annahmegebühren für gefährliche Abfälle auch den Verweis wie zu verfahren ist, wenn die Eichuntergrenze unterschritten wird.

Im Satz 3 wird die Mindestgebühr für Anlieferungen an den Abfallkleinmengenannahmen der Mindestgebühr für die Anlieferung an den Abfallumladestationen angeglichen.

Der Absatz 4 erhält eine redaktionelle Anpassung und eine zweite Art von Big Bag für die sichere Verpackung und Transport von Asbest.

Im Absatz 5 entfällt die Angabe der Gebühr pro Tonne für Altreifen. Da auf den Abfallkleinmengenannahmen die 1 m³ - Regelung gilt, kann es keine Anlieferungen über der Eichgrenze geben. Somit ist die Angabe der Gebühr pro Stück ausreichend.

Der Absatz 6 entfällt, da dieser wortgleich im § 2 Absatz 7 festgehalten ist.

In Anlage A sind die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen neu kalkuliert worden. Zusätzlich sind gemäß § 3 Absatz 4 zusätzlich die m³-Gebühren ausgewiesen.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen 1 ,2 und 2a im Entwurf